

Satzung des Vereins

Weißes Kreuz e. V. – Sexualethik und Seelsorge

Präambel

Das Weiße Kreuz ist eine Dienstgemeinschaft von Christinnen und Christen für Menschen, die in sexualethischen sowie Beziehungsfragen Rat und Hilfe benötigen. Dieser Dienst ist Antwort auf die Erfahrung der Liebe Gottes und geschieht in dem Bewusstsein, dass jedes menschliche Leben von Gott gewollt und geliebt ist. Das Weiße Kreuz arbeitet auf der Basis der Evangelischen Allianz.

§ 1

Name - Sitz - Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt den Namen Weißes Kreuz e. V. – Sexualethik und Seelsorge
- (2) Er hat seinen Sitz in Ahnatal und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel eingetragen.
- (3) Das Weiße Kreuz ist als Fachverband Mitglied der Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband und damit einem anerkannten Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion, die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie, sowie die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- (2) Das Weiße Kreuz sucht seinen Zweck insbesondere zu erreichen durch
 - a) Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung,
 - b) Wegweisung und Hilfe in Fragen der Sexualität
 - c) Biblische Verkündigung und Seelsorge
 - d) Sexualethische Stellungnahmen und sexualpädagogische Maßnahmen
 - e) Bereitstellung und Verbreitung von geeigneten Veröffentlichungen
 - f) Öffentliche Veranstaltungen, Tagungen, Seminare, Lehrgänge für Mitarbeitende sowie Freizeiten
 - g) Informationsveranstaltungen, insbesondere in Schulen, Gemeinden und Jugendgruppen
 - h) Seelsorgerliche Begleitung und praktische Hilfen für Schwangere, junge Mütter und Frauen im Schwangerschaftskonflikt, Ehe-, Familien- und Lebensberatung, Familienarbeit.

(3) Die Aufgaben nach Absatz 1 und 2 werden zum einen von den Mitarbeitern der Bundeszentrale, zum andern durch die vom Vorstand des Weißen Kreuzes anerkannten Arbeitskreise und Beratungsstellen erfüllt.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke

(1) Das Weiße Kreuz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 Abs. 2).

(2) Das Weiße Kreuz ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Personen, die im Auftrag des Weißen Kreuz e.V. tätig sind, sowie Vorstandsmitglieder und Mitglieder, haben einen Anspruch auf tatsächlich entstandene Auslagen, die durch die Fahrtkosten entstehen.

Es werden nach Vorlage Fahrscheine vergütet, die durch die Beförderung in der 2. Klasse einschl. Zuschläge entstehen.

Bei der Benutzung des eigenen PKW werden die jeweils steuerlich geltenden Sätze erstattet. An Mitglieder und andere für den Verein tätige Personen können Vergütungen gezahlt werden, insbesondere auf der Basis abgeschlossener Anstellungsverträge.

Auch Zahlungen von pauschalen Aufwandsentschädigungen und pauschalen Auslagenerstattungen sind im Rahmen der Pauschale des §3 Nr. 26a EStG zulässig.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche Person, die sich zur Ausrichtung und zu den Zielen des Weißen Kreuzes bekennt, kann nach Maßgabe des Absatzes 2 Mitglied sein. Für die Zeit einer Angestelltentätigkeit im Weißen Kreuz ruht ihr Stimmrecht.

(2) Über die Aufnahme, nachdem ein Mitgliedsantrag schriftlich vorliegt, entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Austritt; er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand;

b) durch Ausschluss; er kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Grundsätze des Weißen Kreuzes erheblich verstößt. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich; diese entscheidet endgültig.

c) durch Beschluss des Vorstandes, wenn der Kontakt zu einem Mitglied aufgrund der Ungültigkeit der angegebenen Post- bzw. Emailadresse länger als ein Jahr nicht mehr möglich ist und gültige Kontaktdaten nicht zu ermitteln sind.

(4) Die Mitglieder unterstützen nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Kräfte den Verein durch Fürbitte, Tat und finanzielle Mittel. Mitgliedsbeiträge können erhoben werden.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 6)
- b) der Vorstand (§§ 7 - 8)

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung.

(2) Die hauptamtlichen Mitarbeiter des Weißen Kreuzes haben das Recht, mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung hat über alle Aufgaben des Weißen Kreuzes zu beraten. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen und berät über das Arbeitsprogramm der nächsten Jahre. Sie hat darüber hinaus insbesondere folgende Aufgaben und Rechte:

1. Wahl des Vorstandes aus dem Kreis der Mitglieder
2. Verabschiedung des Wirtschaftsplans
3. Feststellung der Jahresrechnung
4. Entlastung der geschäftsführenden Ämter
5. Endgültige Entscheidung bei Ausschlüssen aus dem Vorstand bzw. dem Verein
6. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

(4) Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung muss mindestens 3 Wochen vorher in Textform unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit der gleichen Frist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

(6) Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme; Vertretungen sind unzulässig. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, außer im Fall des § 10 Abs. 2, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

(7) Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Wahlvorschläge können bis 10 Tage vor einer Mitgliederversammlung an den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter gerichtet werden.

(8) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den stimmberechtigten Mitgliedern zuzuleiten ist.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. bis zu sechs Beisitzern

(2) Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wählbar ist jedes stimmberechtigte Mitglied.

(3) Ein Vorstandsmitglied, das gegen seine Pflichten schwerwiegend verstößt, kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung abberufen werden.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

(5) Die Mitgliederversammlung kann besondere Vertreter des Vereins berufen. Sofern ein Geschäftsführer von der Mitgliederversammlung gewählt wurde, ist dieser stets besonderer Vertreter des Vereins.

Aufgabenkreis eines besonderen Vertreters sind die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Der Vorstand kann für die Tätigkeit eines besonderen Vertreters eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein im Sinne der Ziele und Grundsätze zu leiten. Er hat alle laufenden und ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Geschäfte zu erledigen. Er ist insbesondere zuständig für die:

1. Einberufung der Mitgliederversammlung und Festsetzung der Tagesordnung
2. Entscheidung über die Einrichtung hauptamtlicher Stellen
3. Entscheidung über die Besetzung der Stellen für hauptamtliche Mitarbeiter und deren Aufgabengebiete, Festlegung von Geschäfts- und Zuständigkeitsordnungen sowie Entscheidungen über weitere Personalfragen, soweit sie nicht an hauptamtliche Mitarbeitende übertragen worden sind

4. Aufstellung eines Arbeitsprogramms
5. Aufstellung des Wirtschaftsplans
6. Verwaltung des Vereinsvermögens
7. Aufstellung der Jahresrechnung
8. Erstattung des Jahresberichts
9. Aufstellung von Grundsätzen und Kriterien zur Berufung von Mitgliedern
10. Berufung und Abberufung der Mitglieder und Beratungsstellen
11. Anerkennung von Arbeitskreisen und Beratungsstellen
12. Beschluss einer Geschäftsordnung für den Geschäftsführer
13. Angelegenheiten, deren Entscheidung er sich ausdrücklich vorbehält.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit wird ein Beschluss vertagt.

(3) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten ist.

§ 9

Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

(1) Die Mitgliederversammlung kann diese Satzung mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ändern.

(2) Soll die Mitgliederversammlung über die Änderung des Zweckes des Vereins oder über die Auflösung des Vereins entscheiden, so muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen, frühestens nach acht Tagen, eine zweite Mitgliederversammlung zu diesem ausdrücklich anzugebenden Zweck einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

In der Mitgliederversammlung am 03. Mai 2018 beschlossen.